



BHKW-Infozentrum  
Raentaler Straße 22/1  
76437 Rastatt

Stellungnahme des

BHKW-Infozentrums

zum

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Bestimmungen zur Stromerzeugung aus  
Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung**

Rastatt, 04. Oktober 2016





## 1. Befreiung des Leistungsbereiches bis 50 kW von den Vorgaben „Negative Stundenkontrakte“

### **Kurzfasit:**

**Die Regelung des §7 Abs. 8 KWKG in Verbindung mit §15 Abs. 4 KWKG würde für Betreiber der Leistungsklasse bis 50 kW sowie für Netzbetreiber ein immens hoher Verwaltungsaufwand bedeuten, ohne zu einer signifikanten Anpassung der KWK-Leistung bei negativen Stundenkontrakten zu führen. Durch Ausschluss der KWK-Leistungsklasse bis 50 kW würden rund 87% des Administrationsaufwandes entfallen. Mit weniger als 5% der neu installierten KWK-Leistung wären die Auswirkungen aber nahezu unbedeutend.**

**Das BHKW-Infozentrum schlägt vor, sich hinsichtlich der Regelungen für negative Stundenkontrakte vorerst auf die 95% der jährlich neu installierten Leistung im Leistungsbereich oberhalb 50 kW zu beschränken und den administrativen Aufwand für Netzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber dadurch erheblich zu reduzieren.**

Negative Strompreise sind u. a. ein Zeichen für Zeiten mit hohem Stromangebot. Das KWK-Gesetz sieht vor, die KWK-Förderung im Falle negativer Strompreise aussetzen, um eine Konkurrenz zu den nicht regelbaren Erneuerbare Energien auszuschließen. Die Regelung in §7 Abs. 8 KWKG 2016 soll verhindern, dass durch eine Förderung des KWK-Betriebs Fehlanreize in Zeiten eines hohen Stromangebotes gesetzt werden. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom erhält keinen KWK-Zuschlag. Dies wird aber nicht auf die Förderdauer (60.000 bzw. 30.000 Vollbenutzungsstunden) angerechnet.

Jedoch müssen alle KWK-Anlagenbetreiber gemäß den Mitteilungspflichten des KWK-Gesetzes (§15 Abs. 4 KWKG 2016) dem Netzbetreiber die Strommengen melden, die während der Stundenkontrakten mit negativen Strompreisen erzeugt wurden. Erfolgt keine Meldung, verringert sich der Förderanspruch (KWK-Zuschlag) in dem jeweiligen Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum mit negativen Börsenpreisen ganz oder teilweise liegt.

Der zusätzliche administrative Aufwand betrifft alle KWK-Anlagenbetreiber. Betreiber von KWK-Anlagen, die während Zeiten negativer Strompreise nicht abgeschaltet werden, aber diesen Weiterbetrieb melden, erleiden keine konkrete Begrenzung der Förderung. Die Auszahlung der KWK-Zuschlagszahlungen wird zwar während der negativen Stundenkontrakten ausgesetzt, der KWK-Anlagenbetreiber erhält jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung ausbezahlt, da die Vollbenutzungsstunden ohne Auszahlungen nicht auf die Förderdauer angerechnet werden.

Für Betreiber von Mini-KWK-Anlagen, die über keine registrierende Leistungsmessung verfügen, ergeben sich ggf. gravierende negative Auswirkungen aufgrund der konkreten pauschalen Kürzung. Im Jahre 2015 kam es zu 126 negativen Stundenkontrakten an der Strombörse. Diese negativen Stundenwerte kamen an 25 Tagen vor. **Auf Basis der Verteilung auf die jeweiligen Monate würde sich die jährliche Vergütung für KWK-Anlagen bis 50 kW um mehr als 10% vermindern.**



Aus guten Gründen hat das KWK-Gesetz an einigen Stellen vereinfachende Regelungen für kleinere BHKW-Anlagen eingeführt wie z. B. den Verzicht auf eine registrierende Lastgangmessung sowie die Abkehr von einem Direktvermarktungsgebot. Durch die geplante Regelung bei negativen Stundenkontrakten werden diese Vereinfachungen konterkariert.

### **Hoher administrativer Aufwand für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber**

Gemäß den statistischen Werten des BAFA (Stand: Juni 2016) wurden im Jahre 2014 rund **87% der nach dem KWK-Gesetz angemeldeten KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis 50 kW** errichtet. Diese machen jedoch **weniger als 5% der im Jahre 2014 neu installierten KWK-Leistung** aus.

Der Aufwand für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber hinsichtlich der Administration der Vorgaben zu den negativen Strompreisen ist für Großanlagen als auch Mini-KWK-Anlagen nahezu identisch. Jedoch sind die notwendigen Messeinrichtungen für eine stundengenaue Abrechnung bei KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt meist nicht vorhanden.

**Durch ein Ausklammern der Leistungsgröße bis 50 kW könnte der administrative Aufwand der Netzbetreiber und Anlagenbetreiber auf rund 14% der Anlagen begrenzt werden – wobei trotzdem mehr als 95% der neu installierten KWK-Leistung in der Regelung berücksichtigt werden würde.**

Diese Aufwand-Nutzen-Relation ist ein nachhaltiges Argument dafür, die Leistungsklasse bis 50 kW vorerst aus der Regelung der „negativen Stundenkontrakte“ auszuschließen und erst einmal die Ergebnisse der Evaluierung des KWK-Gesetzes abzuwarten, die in diesem Fall mehr als 95% der neu installierten KWK-Leistung beinhalten würde.





## 2. Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

### **Kurzfasit:**

**Die Regelung des §61e EEG 2017 sieht keine Leistungs-Toleranz mehr vor. Sobald eine Anlage ersetzt oder erneuert wird, ist bei einer geringfügigen Leistungssteigerung bereits eine 40%-ige EEG-Umlage zu entrichten. Bei gleichbleibender oder geringerer Leistung reduziert sich der EEG-Umlagensatz auf 20%. Gerade bei Weiterentwicklungen von Motoren steigt die elektrische Effizienz sowie die Leistung häufig an. Ein Effekt, der im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen nach KWKG eine zwingende Erfordernis für den Erhalt der KWKG-Förderung darstellt.**

**Die BHKW-Kenndaten offenbaren deutlich, dass sich keine einheitliche Motoren-Leistung der unterschiedlichen BHKW-Anbieter abzeichnet, sondern der Markt eher von Leistungscluster mit einer gewissen Variabilität der Wirkleistung geprägt wird.**

**Das BHKW-Infozentrum schlägt daher vor, auch weiterhin eine Leistungserhöhung von 15% zuzulassen.**

Die bisher geltende Regelung der Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung bzw. Modernisierung von Bestandsanlagen sah in § 61 Abs. III und IV EEG 2014 vor, dass bei Ersetzung/Modernisierung einer Bestandsanlage auch eine 30%-ige Leistungssteigerung erfolgen kann.

§ 61e KWKG 2017 schließt eine Erweiterung der installierten Leistung aus. Bei Erhöhung der Leistung gilt eine 40%-ige EEG-Umlage.

**Diese neue Regelung berücksichtigt nicht, dass sich die Leistung von Generatoren aufgrund der veränderten Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen sowie der Mittelspannungsrichtlinie zwangsweise erhöht haben. Auch werden die Bestrebungen der BHKW-Hersteller um eine Effizienz- und Leistungssteigerung durch die starre Grenze nicht honoriert.**

Bei öffentlichen Ausschreibungen könnte die neue Regelung zu absurden Situationen führen. Aufgrund der Vorgaben einer Herstellerneutralität werden in Ausschreibungen, welche die Bestimmungen der VOB/A erfüllen, Leistungssegmente ausgeschrieben, um einer gewissen Anzahl von BHKW-Herstellern ein Angebot zu ermöglichen. Hersteller deren BHKW-Anlagen zufälligerweise eine geringere elektrische Leistung als die Bestandsanlage aufweisen, würden aufgrund der halbierten EEG-Umlage (20% statt 40%) erhebliche finanzielle Vorteile bei einer Vollkostenrechnung aufweisen. Durch eine gewisse Variabilität könnten diese Auswirkungen verhindert werden.

Rastatt, 4. Oktober 2016  
Markus Gailfuß (BHKW-Infozentrum)